



A/0370/2026
D/1639/2026

Niederschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

der Gemeinde Diex in Kärnten

GR-01/2026

am **Dienstag, den 10. März 2026**
im **Sitzungssaal des Gemeindeamtes Diex (Diex 25, 9103 Diex)**

Beginn: **19.00 Uhr**
Ende: **20.45 Uhr**

Vor Einlassung in die Tagesordnung ordnet der Bürgermeister an, dass die Sitzung von Amts wegen auf Tonband aufgezeichnet werden soll. Die Verwendung von (weiteren) Film- und Tonbandgeräten im Zuhörerraum ist jedenfalls unzulässig. Wird die Beratung gestört, so hat der Vorsitzende gem. § 36 Abs 4 K-AGO Zuhörer nach ergebnisloser Mahnung aus dem Zuhörerraum entfernen oder überhaupt den Zuhörerraum räumen zu lassen.

Die Einladung zur Gemeinderatssitzung erfolgte nachweislich per E-Mail am 03.03.2026 unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

- Die Gemeinderatssitzung war nach den Bestimmungen der K-AGO **beschlussfähig**.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

01	Bürgermeister	NAPETSCHNIG Anton
02	1. Vizebürgermeister	GLABONIAT Stefan
03	2. Vizebürgermeister	KLEMEN Franz
04		JAMNIG Thomas
05		JANTSCHGI Claudia
06		KAHN Irmgard
07		GLABONIAT Romana Johanna
08		JANDL Bernhard
09		JANDL Josef
10		GRILZ Dominik
11		LADINIG Kerstin

Ferner:

Amtsleiterin und Schriftführerin

Mag. Alexandra Horn

Entschuldigte/abwesende Mitglieder des Gemeinderates:

GR KAHN Irmgard (vertreten durch **EGR LOBNIG Anton**)

GR JANDL Bernhard (vertreten durch **EGR OPRIESNIG Johann**)

1. Vzbgm Stefan Glaboniat (vertreten durch **EGR PETSCHARNIG Martin**)

Die entschuldigten Mitglieder des Gemeinderates waren durch die in Betracht kommenden Ersatzmitglieder vertreten.

Vorsitz: Bürgermeister **Anton Napetschnig**
Protokollzeichner: KLEMEN Franz (ÖVP)
 LADINIG Kerstin (SPÖ)

Diese Niederschrift enthält entsprechend den Vorgaben der K-AGO eine Zusammenfassung des Verlaufes der Gemeinderatssitzung, die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten (TOP) notwendigen Sachverhaltsdarstellungen (diese können auch in Form der den Gemeinderatsmitgliedern zugemittelten Unterlagen als Beilagen zur Niederschrift angeschlossen oder an der passenden Stelle in die Niederschrift eingearbeitet sein), die gestellten Anträge, die Abstimmungsergebnisse, die für die Entscheidungsfindung sonst maßgeblichen Fakten und Beiträge sowie eine kurze Wiedergabe der für die Entscheidungsfindung wesentlichen Argumente und gegenteiligen Vorbringen und allenfalls ausdrücklich zur Protokollierung beehrte Wortmeldungen.

Die Tagesordnung der Sitzung lautet:

TOP	
01.	Namhaftmachung der Protokollzeichner
02.	Klima- und Energieleitbild Diex 2026
03.	Vergabe Überarbeitung örtliches Entwicklungskonzept sowie Festlegung der Inhalte
04.	Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)
05.	Vergabe „Digitale Amtstafel“
06.	Gestattungsvertrag zur Verbesserung der Radinfrastruktur
07.	Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 7a/2023, 7b/2023 und 1/2025
08.	Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Gst. 175, 176, KG 76303 Diexerberg
09.	Projekt Postbus Shuttle (Grundsatzbeschluss)
10.	Beitritt Energiegemeinschaft (Grundsatzbeschluss)

Verlauf der Sitzung

Eröffnung, Begrüßung

Bgm. Anton Napetschnig eröffnet die Sitzung des Gemeinderates und begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates recht herzlich zu dieser Sitzung.

Berufung Ersatzmitglied des Gemeinderates

Mit Schreiben vom 28.01.2026 hat Gemeinderat **Herbert Sauerschnig** gem. § 30 Abs 2 u 3 K-AGO der Amtsleitung den Verzicht auf sein Mandat als Gemeinderat mitgeteilt.

Gemäß der Reihenfolge des Wahlvorschlages der Liste „Sozialdemokratische Partei Österreichs, SPÖ – Liste Dominik Grilz und sein Team“ vom 21.01.2021 und gemäß § 83 Abs. 6 K-GBWO wird somit als nächstgereihtes Ersatzmitglied

Frau
Kerstin Ladinig
 Diex 232
 9103 Diex

als **ordentliches Mitglied des Gemeinderates** der Gemeinde Diex **berufen**. Es wird festgehalten, dass die Angelobung bereits in der Sitzung des Gemeinderates am 17. Dezember 2025 (GR 05/2025) stattgefunden hat.

Zur Tagesordnung

Bgm. Anton Napetschnig fragt, ob es Wortmeldungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gibt.

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex

Seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex wird ein **Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO** zu folgendem Thema eingebracht:

„Umsetzung der Auflagen zu den Widmungspunkten 5/2022 und 5/2019 (Umwidmung KG Diexerberg) zur Entsprechung der Zielsetzungen des OEK sowie dem K-ROG 2021 und aktuelle Projektentwicklungen“

Der Antrag wird seitens des Vorsitzenden verlesen.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Antrag die Dringlichkeit zuerkennen und diesen als TOP 11 auf die Tagesordnung aufnehmen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht mehrheitlich.

10 Stimmen sprechen sich dafür aus

1 Stimme spricht sich dagegen aus (Grund: Stimmenthaltung)
(Martin Petschnig, LFD)

Anmerkung: Die Berichterstattung erfolgt, soweit nicht anders angeführt, durch den Vorsitzenden.

Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Anton Napetschnig stellt fest, dass der Gemeinderat vollzählig anwesend und die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

TOP 01.: Namhaftmachung der Protokollzeichner

Gem. § 45 Abs. 4 K-AGO ersucht Bgm. Anton Napetschnig, nachfolgende Mitglieder zu Protokollzeichnern zu bestellen:

- 2. Vizebürgermeister Franz Klemen
- Gemeinderätin Kerstin Ladinig

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 02.: Klima- und Energieleitbild Diex 2026**Allgemeines)**

Da das Klima- und Energieleitbild als inhaltliche Basis für das Örtliche Entwicklungskonzept dient, wurde seitens der Amtsleitung in Zusammenarbeit mit e5 und KEM und KLAR! ein solches nach den entsprechenden Parametern erstellt.

Inhalt)

Das Leitbild soll die **Ziele und Aktivitäten für die Zukunft festlegen** und als **Wegweiser für den Klimaschutz** als auch die effiziente Nutzung der erneuerbaren Energien dienen. Der verstärkte Einsatz erneuerbarer Energien ist Voraussetzung, um die Nachhaltigkeitsziele zu erreichen und eine zukunftssichere Energieversorgung zu gewährleisten.

- **Bekenntnis zur Umsetzung der Klimaneutralität der Europäischen Union bis 2050**
- **Raumordnung und Raumplanung** ⇒ Bekenntnis zur sparsamen Nutzung von Grund und Boden, Halten von Siedlungsrandern und Verdichtung nach innen

- **Kommunale Gebäude und Anlagen** ⇒ Neubau und Sanierung kommunaler Gebäude nach hohen energetischen und ökologischen Standards - Klimaaktiv Gebäudestandard Silber; Führen einer kommunalen Energiebuchhaltung; Bildung von Erneuerbaren Energiegemeinschaften
- **Versorgung und Entsorgung** ⇒ Ziel energieautark zu werden; Reduktion der Abfallmengen; Sicherstellung der Wasserversorgung; Nachhaltige Abwasserentsorgung
- **Energieversorgung** – Wärme und Elektrizität ⇒ Ausbau erneuerbarer Energieträger; Energieoptimierung
- **Mobilität** ⇒ Förderung von E-Mobilität; Gemeinde-Fuhrpark effizient und umweltschonend umrüsten
- **Interne Organisation** ⇒ Klimaschutz und Klimawandelanpassung sind im Wirkungsbereich der Gemeinde prioritär zu behandeln; Weiterbildung; nachhaltige Beschaffung
- **Kommunikation und Kooperation** ⇒ Verstärkte interkommunale Zusammenarbeit; Stärkung der Kommunikation zwischen e5-Team, Verwaltung, Politik und Bevölkerung

Die Gemeinde Diex ist bestrebt, die gesetzten **Zielsetzungen** mittels laufender Kontrolle und eventueller Anpassung der Maßnahmen und Prioritäten zu erreichen. Dazu verpflichtet sich die Gemeinde zu einer regelmäßigen internen Evaluierung und gegebenenfalls zu einer Aktualisierung des Energie- und Klimaleitbildes. Dies wird im 2-5 Jahres Rhythmus vom e5 Team durchgeführt und dem Gemeindegremium präsentiert.

Beilage) Klima- und Energieleitbild Diex 2026

Diskussion)

GR Grilz möchte wissen, wann das Klima- und Energieleitbild erstellt wurde, da er nach der e5 Teamsitzung 2024 eine Besprechung mit dem Gemeinderat zu diesem Thema erwartet hatte, welche nicht stattgefunden habe. Der Bürgermeister klärt dazu auf, dass sich dies anders zugetragen habe. Seitens der Gemeinde wurden damals sowohl das Protokoll zur e5 Teamsitzung als auch Vorschläge seitens e5 an das Team übermittelt mit dem Ersuchen um Rückmeldung. Bis dato habe es seitens des e5 Teams jedoch keine Rückmeldung gegeben. Da das Klima- und Energieleitbild jedoch als Basis für das ÖEK notwendig ist, musste dies nun seitens der Gemeinde zusammen mit e5 erarbeitet werden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem vorliegenden Klima- und Energieleitbild Diex 2026 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 03.: Vergabe Überarbeitung örtliches Entwicklungskonzept sowie Festlegung der Inhalte

Allgemeines)

Seit 1.1.2022 ist das neue Kärntner Raumordnungsgesetz 2021 (K-ROG 2021) in Kraft. Es verpflichtet in seinen Übergangsbestimmungen die Gemeinden dazu, ihre Planungsinstrumente Örtliches Entwicklungskonzept (ÖEK), Flächenwidmungsplan (FLÄWI), Bebauungsplan (BBPl) bis zum **01.01.2030** an die neuen Bestimmungen anzupassen.

Das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) ist das **zentrale Planungsinstrument der Gemeinde** und ist gemäß K-ROG 2021 für einen Zeitraum von zehn Jahren ausgelegt.

Seitens des Gemeindeamtes wurden folgende Firmen für die Überarbeitung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes bei folgenden Firmen angefragt:

- Raumplanung Jernej
- RPK ZT GmbH
- LWK Ziviltechniker GmbH
- Kavalirek Consulting ZT e.U.
- Mag. Werner Frohnwieser - Ingenieurbüro für Raumplanung
- Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH
- MURERO BRESCIANO architektur ZT GmbH

Die Firmen Kavalirek Consulting ZT e.U. sowie Mag. Werner Frohnwieser - Ingenieurbüro für Raumplanung und Raumordnung haben eine Angebotslegung aus Kapazitätsgründen abgelehnt. Die MURERO BRESCIANO architektur ZT GmbH hat bis zum Ende der Angebotsfrist kein Angebot gelegt.

Firma	Angebot
Kampus Raumplanungs- und Stadtentwicklungs GmbH, Joanneumring 3/2. Stock, 8010 Graz	€ 43.500,00
Silvester Jernej, Griffner Straße 16a, 9100 Völkermarkt	€ 44.281,49
LWK ZT GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach	€ 42.240,00
RPK ZT-GmbH, Benediktinerplatz 10, 9020 Klagenfurt	€ 46.250,80
Murero Bresciano architektur ZT GmbH, Radetzkystrasse 16, 9020 Klagenfurt	kein Angebot

Die Erarbeitung des ÖEKs wird seitens des Landes Kärnten mit der „ÖEK-F2024“ gefördert. Neben einer **Basisförderung** mit den im § 9 des K-ROG 2021 verbindlichen Mindestinhalten ist auch ein darauf aufbauendes **Modulsystem** vorgesehen. Für jedes Modul, das eine Gemeinde zusätzlich bearbeitet, erhält die Gemeinde einen fixen Förderbetrag.

Folgende Module werden gefördert:

- Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung
- Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung
- Energieraumordnung und Klimaschutz
- Freiraum und Landschaft – Schutz und Entwicklung
- Interkommunales Entwicklungskonzept

Das **Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“** von jeder Gemeinde **verpflichtend** zu bearbeiten.

Förderausmaß)

Basisförderung 2026: € 25.000,00 oder maximal 40% der Kosten für den Basisteil

Zusätzlich zur Basisförderung: € 7.500,00 für das Modul Energieraumordnung und Klimaschutz sowie € 5.000,00 für die weiteren Module.

In Summe werden **maximal drei Module gefördert**. Der maximal mögliche Förderbetrag pro Gemeinde liegt bei € 55.000,00. Die Kosten müssen seitens der Gemeinde vorfinanziert werden. Dies wurde jedoch im Budget berücksichtigt.

Festlegung der Inhalte)

• **Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung:**

Das Modul zielt auf die **Reduzierung und Aktivierung der Baulandreserven und des Leerstandes** ab, eines der zentralen Themen im K-ROG 2021. Das Modul umfasst insbesondere folgende Inhalte:

- Erfassung des baulichen Bestandes und Leerstandes, welche bei der Bedarfsermittlung zu berücksichtigen ist, wie z.B. leerstehende Gebäude. Dazu erfordert es auch eine differenzierte Betrachtung der demografischen Entwicklung
- Erfassung, Analyse und Bewertung der bestehenden und ungenutzten Bauland- und Flächenreserven sowie Abschätzung der Verfügbarkeit (Haus-, Grundeigentümer) auf Basis des zu erstellenden Bauflächenreserveplanes mit Angaben zur Aktivierung für den
- Planungshorizont (zehn Jahre), Bauflächenbilanzplan inkl. Aufschließungsgebiete
- Strategie zur künftigen Siedlungsentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Mobilisierung von Flächenreserven und Bauland (Prioritätensetzung, Berücksichtigung von Kosten/Nutzen – Infrastruktur, Mobilität/ÖV, etc.;)

- e. Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Umsetzung der Strategie (z.B. in Absprache mit Regionalfonds, Wohnbauförderung etc.)
 - f. Maßnahmen zur laufenden Aktualisierung der Daten und Entscheidungsgrundlagen sowie Bereitstellung der Daten
- **Energieraumordnung und Klimaschutz:**
Das Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“ zielt darauf ab, alle Gemeinden dabei zu unterstützen, aufbauend auf bestehenden und verfügbaren Grundlagen, Entwicklungsziele und Maßnahmen im Sinne einer nachhaltigen Energieraumordnung in Bezug auf effiziente Raumstrukturen zu identifizieren und zu definieren bzw. bei bereits vorhandenen Unterlagen (z.B. Energieleitlinien der Gemeinden) diese zu ergänzen.

Diskussion)

Besprochen wird die Frage der Bürgerbeteiligung. Da das ÖEK von derselben Firma erstellt wird wie das ISEK, und eine Bürgerbeteiligung im Rahmen von Workshops insbesondere bereits im Rahmen des ISEK stattfindet, wird es zum ÖEK eine gemeinsame Veranstaltung zur Einbindung der Öffentlichkeit geben, um Synergien zu nutzen und Kosten zu sparen. Weiters wird besprochen, dass die Wahl neben dem Pflichtmodul auf das Modul „Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung“ fallen sollte, da die Inhalte des Moduls „Stärkung von Orts- und Stadtkernen – Ortskernbelebung“ bereits im Rahmen des ISEK Berücksichtigung finden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma LWK ZT GmbH iHv 42.240,00 gemäß dem Bestbieterprinzip seine Zustimmung erteilen. Neben dem verpflichtenden Modul „Energieraumordnung und Klimaschutz“ wird das Modul „Baulandmobilisierung und Leerstandsaktivierung“ als Inhalt festgelegt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 04.: Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept (ISEK)

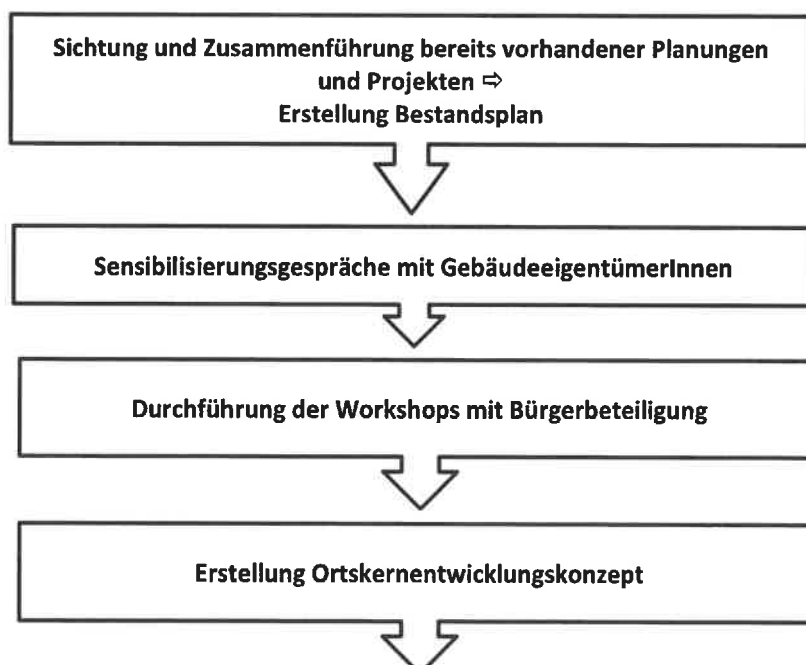
Allgemeines)

Das ISEK ist ein Integriertes Städtebauliches Entwicklungskonzept, welches Voraussetzung für die Abrufung von Landes-, Bundes- und EU-Mittel für Projekte ist.

Die Erstellung eines ISEKs schafft eine **Grundlage für die langfristige Entwicklung der Gemeinde**, die **Revitalisierung von Gebäudeleerständen** und die attraktive Gestaltung von öffentlichen Räumen.

Durch die aktive Einbindung von BürgerInnen, GebäudeeigentümerInnen, Politik, Verwaltung und ExpertInnen können viele Interessen berücksichtigt werden und es wird eine gute Basis für Akzeptanz geschaffen.

Ablauf)



Die Ausschreibung erfolgte nach einem Leistungsverzeichnis, das vom Verein Regionalentwicklung Südkärnten in Abstimmung mit der Abt. 10 erstellt wurde.

Finanzierung)

Die Finanzierung erfolgt zu **65 % durch die Förderung 77-04** und die restlichen 35 % werden durch die Baukulturförderung 2026 und BZ a.R. finanziert.

Angebote)

Die Vergabe erfolgt an den Bestbieter aufgrund des Kostenplans und der Referenzen. Für die Erstellung des ISEK liegen folgende Angebote vor:

Firma	Angebot
Ernst Rainer, Ziegelstraße 20, 8045 Graz	€ 27.600,00
gaft&onion ZT-KG, Josefigasse 1, 8020 Graz	€ 23.580,00
agenturscan, Josefigasse 1, 8020 Graz	
LWK ZT GmbH, DI Andreas Maitisch Europastraße 8, 9524 Villach	€ 14.400,00
Share architects ZT GmbH, Pohlgasse 2-4, 1020 Wien	€ 25.200,00
Lenaplant, Am Bach 9, 9542 Afritz	
Murero Bresciano architektur ZT GmbH, Radetzkystrasse 16, 9020 Klagenfurt	kein Angebot

Nach Prüfung der Angebote geht die **LWK ZT GmbH** nicht nur bei den Kosten für das ISEK, sondern auch bei den Kosten für das ÖEK als Bestbieter hervor. Wenn eine Firma beide Aufträge erhält, können Synergien zwischen den beiden Projekten besser genutzt und somit Kosten gespart werden.

Zeitplan)

Die Fertigstellung der Leistungsanforderungen (Leistungsbestandteile) ist mit 12 Monaten ab Auftragsvergabe, jedoch spätestens bis zum **31.03.2027** geplant.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Auftragserteilung an die **LWK ZT GmbH, Europastraße 8, 9524 Villach** zu den oben genannten Konditionen seine Zustimmung erteilen.

Die Beauftragung erfolgt nach Förderzusage durch den Verein Regionalentwicklung Südkärnten als Projektträger.

Die Vorfinanzierung der Gesamtkosten wird seitens der Gemeinde gewährleistet und die 35 % Eigenmittel beigestellt.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 05.: Vergabe „Digitale Amtstafel“**Allgemeines)**

Seitens der Amtsleitung wurden nach Rücksprache mit anderen Gemeinden verschiedene Firmen ersucht, Angebote für eine barrierefreie digitale Amtstafel zu legen. Seitens des Fördergebers wurde festgehalten, dass aufgrund der hohen Kosten nur Indoor-Geräte förderwürdig sind.

Angebote)**Firma Wallerie/LANNER Media GmbH****Digitale Amtstafel 49"**

Preis: **€ 4.865,02 brutto**

Player Miete Komplettlösung inkl. Lizenz mtl. € 103,80

Schnittstelle und Lizenz für Inhalte der digitalen Amtstafel muss von Ersteller/Betreiber der **Gemeindewebsite** direkt angeboten und verrechnet werden:

+ € 1.524,00 (Modul Webwerk)

+ € 426,90 (monatliche Kosten Webwerk)

Zusätzlicher Aufwand für Integration und Anpassung der Inhalte für die digitale Amtstafel und Infoscreens die über das übliche Maß hinausgehen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt (Kosten pro Stunde € 95 netto).

Firma SCHAUKASTEN.digital - Diendorfer Werbe GmbH**Digitale Amtstafel 55"**

Preis: **€ 6.228,00 brutto** (inkl. € 1.296,00 brutto für 3 Jahre Lizenz ⇒ Kosten so zT mitgefördert!)

Nach 3 Jahren neue Lizenz für weitere 3 Jahre erforderlich. Umgerechnet **€ 36,00/mtl.**

Kosten Lizenz für 3 Jahre: € 1.296,00 brutto

Zusatzinfo: Laden die Inhalte von Webseite heraus. **Keine Schnittstelle** zu Webwerk **erforderlich**. Kann Bauhof selbst montieren. Keine Montagekosten daher.

Firma PKE**Digitale Amtstafel 65"**

Preis: **€ 5.112,14 brutto**

Keine Lizenzgebühren, aber Schnittstelle zu Webwerk erforderlich:

+ € 1.524,00 (Modul Webwerk)

+ € 426,90 (monatliche Kosten Webwerk)

Firma PSC**Digitale Amtstafel 55" GEM2GO**

Preis: **€ 6.465,60**

Monatliche Kosten: **€ 35,88**

Voraussetzung: Gem2Go App (+ monatliche Kosten **€ 77,88**) + **Neue Gem2Go Homepage**

Da die vorgenannten Anbieter **jeweils eigene Systeme** haben, um den Inhalt auf der digitalen Amtstafel anzeigen zu können, muss bei manchen für eine **zusätzliche Schnittstelle zur Gemeindehomepage** extra bezahlt werden. Einerseits für die Erstellung des Moduls und andererseits für die monatliche Nutzung.

Da die Firma PSC in Sachen digitaler Amtstafel nur mit Gem2Go zusammenarbeitet, wären bei diesem Angebot sowohl die Gem2Go App als auch die Homepage von Gem2Go erforderlich.

Somit verbleibt das Angebot der Firma SCHAUKASTEN.digital - Diendorfer Werbe GmbH iHv € 6.228,00 brutto. Die Lizenzgebühren betragen € 1.296,00 für 3 Jahre (€ 36,00/mtl.). Die Inhalte werden direkt von der Homepage der Gemeinde geladen. Es bedarf keiner Schnittstelle.

Förderung)

Die Anschaffung einer digitalen Amtstafel wird mit einem Förderbetrag von bis zu maximal € 5.000,00 der einmaligen Nettokosten unterstützt. Bei der Gemeinde verbleiben daher nur Kosten iHv € 1.228,00, welche auch bereits im Budget berücksichtigt wurden.

Diskussion)

Besprochen wird der Ort, an dem die digitale Amtstafel montiert werden soll. Einerseits wäre es gut, die Tafel so zu montieren, dass sie 24 h einsehbar ist, andererseits besteht dabei die Sorge um mögliche Vandalismusschäden.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Angebot der Firma SCHAUKASTEN.digital - Diendorfer Werbe GmbH iHv € 6.228,00 brutto (€ 5.190,00 netto) seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****TOP 06.: Gestattungsvertrag zur Verbesserung der Radinfrastruktur****Allgemeines)**

Die Gemeinde Diex und das Projektmanagement Modellregionen KEM & KLAR!, beabsichtigen in Diex eine Radinfrastruktur zu installieren (2 Radabstellbügel, 1 e-Ladesäule, 1 Rad-Servicestation).

Dieses Projekt wird **aus Mitteln des - INTERREG SI-AT Connect2tourism** finanziert. Die Abt. 7 AKLR fungiert als Projektpartner.

Die Aufgabe der Gemeinde bzw. der Grundeigentümer bei dieser Förderaktion ist die Bereitstellung eines befestigten Platzes, eines Stromanschlusses sowie die Erhaltung und der **Betrieb für mindestens 5 Jahre auf eigene Kosten**.

Voraussichtlicher Beginn der Montage ist März/April 2026.

Vertragsinhalt)

- Endet automatisch mit Ablauf der sich über fünf Jahre ab Projektsende des Förderprojektes (30.09.2027) erstreckenden Periode, spätestens am 30.09.2032.
- Die Parteien verzichten für die Dauer der Betriebslaufzeit auf ein ordentliches Kündigungsrecht.
- Sollten für die Errichtung und den Betrieb der vertragsgegenständlichen RAA (behördliche) Bewilligungen erforderlich sein, verpflichtet sich die Anlagenbetreiberin, die diesbezüglichen Genehmigungen einzuholen.
- **Pflichten der Gemeinde:**
 - **Vorarbeiten** sind **zeitgerecht** vor Anlieferung durchzuführen und erforderliche Infrastrukturen sowie technischen Anschlüsse in Absprache mit dem Nutzungsberechtigten rechtzeitig herzustellen
 - Sämtliche **Kosten** im Zusammenhang mit der Bereitstellung des Grundstückes und der notwendigen elektr. Versorgungsinfrastruktur, der Inbetriebnahme, dem **Betrieb und der Wartung** der RAA während der Vorbereitungs- oder Betriebsphase entstehen, trägt die Anlagenbetreiberin.
 - Durchführung sämtlicher dafür notwendigen Wartungs-, Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten – auf eigene Rechnung.
 - **Unbeschränkte Haftung** für alle **Sach- und Personenschäden**.
 - Die Abt. 7 ist schad- und klaglos zu halten.

Aufgrund der Haftung empfiehlt sich der Abschluss einer entsprechenden Versicherung. Die Kosten der Vorarbeiten (Bauhof, Elektriker) sind ebenfalls zu berücksichtigen. Der **Wert der Infrastruktur** beläuft sich auf **€ 3.284,00**.

Beilage) Gestattungsvertrag

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Abschluss des vorliegenden Gestattungsvertrages seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 07.: Flächenwidmungsplanänderung Widmungspunkte 7a/2023, 7b/2023 und 1/2025**Widmungspunkte 7a/2023, 7b/2023****Allgemeines)**

Der Widmungsanreger regt auf der Parzelle Nr. 518 für eine Fläche von ca. 1716 m² die Widmung in Grünland-Reit(sport)halle und auf der Parzelle Nr. 508 für eine Fläche von ca. 337 m² die Widmung in Grünland-Pferdestall an. Als Betreiber eines Tourismusbetriebes ist der Widmungsanreger bestrebt diesen touristisch weiterzuentwickeln und auszubauen. Die Realisierung von Einrichtungen für die Pferdehaltung ist Grund für die Umwidmungsanregung in Widmungskategorien, die der tatsächlichen Nutzung auf diesen Teilflächen hinsichtlich der Pferdehaltung entsprechen.

Die Widmungsanregung stellt sich wie folgt dar:

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
7a/2023 (Parz. 518, KG Diexerberg)	ca. 1716 m ²	Grünland – Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Reit(sport)halle
7b/2023 (Parz. 501, 502, KG Diexerberg)	ca. 337 m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland - Pferdestall

Flächenwidmungsplan:



Örtliches Entwicklungskonzept:

**Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 7a/2023, 7b/2023)**

ANTRAG	
Anregungen (eingelangt am 11.08.2023)	Die Anregung auf Umwidmung wurde vom Widmungsanreger eingebracht.
VORPRÜFUNGEN	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde vom 28.08.2023	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Stellungnahme der Abt. 3 FRO, fachliche Raumordnung, vom 08.09.2023 zu den Widmungspunkten 7a/2023, 7b/2023, abschließendes Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	<u>Raumplanerische Empfehlungen zu 7a/2023:</u> Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Wie bekannt, ist der bestehende Tourismusbetrieb [REDACTED] ein touristisches „Zugpferd“ der Gemeinde Diex. Ständige Ergänzungen/Um- und Zubauten/Erweiterungen des Angebotes für die Gäste usw. kennzeichnen den vorhandenen Tourismusbetrieb. Nunmehr ist

	beabsichtigt, eine Reithalle wie auch einen Reitplatz (Erweiterung) im unmittelbaren räumlichen Anschluss zu errichten. Aufgrund der touristischen Zuordnung und des unmittelbar räumlichen Verbandes kann dem ggst. Begehren fachlich zugestimmt werden. Kein Widerspruch zum ÖEK. <u>Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:</u> Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring <u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine <u>Raumplanerische Empfehlungen zu 7b/2023:</u> Die Fachabteilung kann sich der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im weiteren Sinne ist das ggst. Begehren auch in Zusammenhang mit Punkt 7a/2023 zu sehen. Festgehalten werden darf, dass auf der ggst. Fläche bereits Altbestände (Pferdeunterstand, Schuppen etc.) vorhanden sind. Die nunmehr beabsichtigte Errichtung eines neuen Pferdestalles ist aufgrund des räumlichen Zusammenhanges mit dem vorhandenen [REDACTED] zu sehen und als fachlich vertretbar zu erachten. Kein Widerspruch zum ÖEK. <u>Vertragliche Vereinbarungen:</u> Keine
--	---

KUNDMACHUNG 3/2023**Gemeinde Diex**

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktn.gds.at W: www.diex.gv.at UID: ATU58361158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktn.gds.at
Zahl: 031-D/5891/2023
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 16.11.2023

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszeit angeben.

KUNDMACHUNG 3/2023

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021, LGBl. Nr. 59/2021, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex sind folgende Anregungen auf Umwidmung eingelangt und werden diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

- | | |
|--|--|
| <u>5a/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 550 m ²
334/1, KG 76303 Diexerberg
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Bauland – Dorfgebiet |
| <u>5b/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 245 m ²
333, KG 76303 Diexerberg
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Bauland – Dorfgebiet |
| <u>6a/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilflächen im Ausmaß von ca. 2441 m ²
218/2, 205, KG 76312 Halmburgerberg
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes |
| <u>6b/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1122 m ²
205, KG 76312 Halmburgerberg
Grünland – Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland |
| <u>7a/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1716 m ²
518, KG 76303 Diexerberg
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Grünland – Reitsporthalle |
| <u>7b/2023</u>
Parzellen Nr.:
Widmung von:
Widmung in: | Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 337 m ²
508, KG 76303 Diexerberg
Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Grünland – Pferdestall |

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 16.11.2023 bis 16.12.2023

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.



Der Bürgermeister

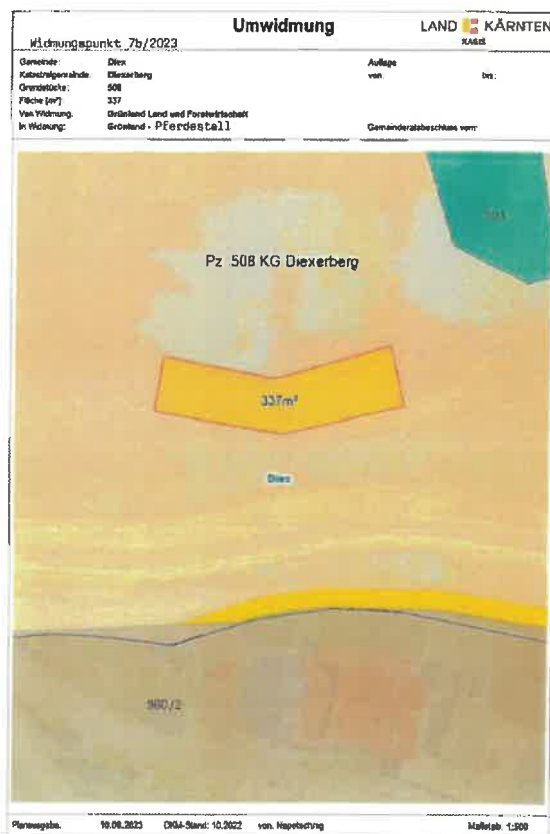
Anton Napetschnig
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 16. Nov. 2023

Abgenommen am: 18. Dez. 2023

Gemeindeamt Diex
9103 Diex, Völkernplatz

Anlage zu KM 3/2023



Kundmachung 3/2023, vom 16.11.2023, Zahl: 031-D/9891/2023; (ordnungsgemäße Kundmachung von 16.11.2023 bis 16.12.2023)	– 6 Umwidmungspunkte auf Kundmachung angeführt → keine Einwendungen
--	--

STELLUNGNAHMEN LT. VORPRÜFUNG

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring, Stellungnahme per Mail am 23.05.2024	„[...] In der bereits abgegebenen geologischen Stellungnahme vom 13.05.2024 wurde der gegenständliche Widmungsantrag 7a/2023 aufgrund von nicht ausreichenden Informationen negativ beurteilt. In einem Gespräch mit dem Projektanten der Firma „GeoBRO“ wurde die Situation rund um das Sickerbecken und die Verbringung der Oberflächenwässer besprochen. Aufgrund des schlecht sickerfähigen Bodens ist nun geplant das Sickerbecken mit einem Notüberlauf in den Schuppniggraben zu errichten. Die genaue Dimensionierung des Sickerbeckens sowie der Notüberlauf erfolgt im Zuge des Bauvorhabens. Aus geologischer Sicht kann der Umwidmung unter Einhaltung folgender Auflage zugestimmt werden: • Aufgrund des schlecht sickerfähigen Bodens ist das Sickerbecken mit einem Notüberlauf in den angrenzenden Graben herzustellen. Laut KAGIS ist der angrenzende Schnuppniggraben wasserführend. Es wird darauf hingewiesen, dass für die Einleitung der Oberflächenwässer in ein Gerinne die Erteilung einer wasserrechtlichen Bewilligung notwendig ist. Daher wird empfohlen noch im Zuge des Widmungsverfahrens einen wasserbautechnischen ASV zum Verfahren hinzuzuziehen, um abzuklären, ob eine Einleitung möglich ist [...]“.
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 12 – Wasserwirtschaft, Stellungnahme per Mail am 18.02.2026	„[...] Gegen die geplante Umwidmung besteht aus wasserbautechnischer Sicht grundsätzlich kein Einwand, da die Gefährdung mit wirtschaftlich vertretbaren Aufwendungen eingedämmt werden kann [...]“.

STELLUNGNAHMEN ZUR KUNDMACHUNG 3/2023:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt, Bezirksforstinspektion; Zahl: VK13- WIDM-129/2023 (011/2023), Stellungnahme vom 21.11.2023	„[...] Zu den Punkten lfd. Nr. 6a/2023, 6b/2023, 7a/2023 und 7b/2023 wird festgestellt, dass bei den vorliegenden Widmungsbegehren keine Waldflächen betroffen sind [...]“.
Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – Umwelt, Energie u. Klimaschutzkoordination, SUP – Strategische Umweltstelle, Zahl: 08-SUP-7579/2023-9 vom 22.11.2023	„[...] Zu den Umwidmungsanträgen 6ab/2023, 7ab/2023: Diesen Anträgen kann zugestimmt werden. [...]“.
Wildbach- und Lawinenverbauung, GBL Kärnten Süd; Stellungnahme vom 07.02.2024	7a/2023 Der nördliche Teil der geplanten Umwidmungsfläche liegt gemäß dem Entwurf der aktuellen GZP-Revision in der Gelben Gefahrenzone des Schuppniggrabens (Haimburgerbach). Im Bereich der Gelben Gefahrenzone ist beim Bemessungsereignis mit Überflutungen, Erosionen und Geschiebeanlandungen zu rechnen. Diese Gefährdungen können bei Planung, Ausführung und Situierung von Bauvorhaben auf ein vertretbares Maß verringert werden. Eine Angabe genauer Druckverhältnisse, Ablagerungs- u. Abflusshöhen sowie Erosionstiefen ist vom Bauvorhaben abhängig und kann nur anhand konkreter

Unterlagen erfolgen.

Nachdem durch Vorkehrungen ein ausreichender Schutz vor Hochwässern erzielt werden kann, ist die in der Gelben Gefahrenzonen liegende Grundstücksfläche für eine Umwidmung geeignet.

7b/2023

Die zur Umwidmung vorgesehenen Grundstücksflächen liegen außerhalb von durch Wildbäche und Lawinen gefährdeten Bereichen. Hinsichtlich ihrer Umwidmung bestehen aus wildbach- und lawinenfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSENTWURF



Gemeinde Diex

Gemeinde Diex, 3103 Diex, Tel.: 043 6231 1111, Fax: 043 6231 1110
E-Mail: info@diex.at, Web: www.diex.at



Zahl: 031-2-D/10390/2023

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom Zahl: 031-2-D/10390/2023, mit welcher der Flächenwidmungsplan unter den Umwidmungspunkten 7a/2023 und 7b/2023 geändert wird.

Der Gemeinderat der Gemeinde Diex hat am folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes beschlossen:

7a/2023 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1716 m² 518, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland – ReKsonnene
7b/2023 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 337 m² 568, KG 76303 Diexerberg Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland – Pferdestall

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat mit Bescheid vom Zahl: die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Die ~~elektronischen~~ Darstellungen in der Anlage bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Der Bürgermeister

Anton Hapetschnig

BESCHLUSS:

Nach eingehender Beratung und Diskussion über das Widmungsbegehren, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat den nachstehenden Widmungsanregungen des Widmungsanregers vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:

7a/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1716 m²
Parzellen Nr.:	518, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Reit(sport)halle

7b/2023	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 337 m²
Parzellen Nr.:	508, KG 76303 Diexerberg
Widmung von:	Grünland – Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in:	Grünland – Pferdestall

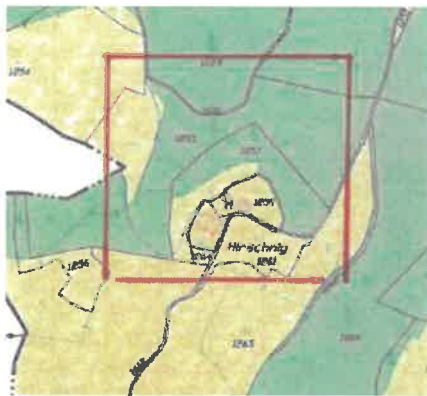
Abstimmung:**Beschluss ergeht einstimmig.****Widmungspunkt 1/2025****Allgemeines**

Der Widmungsanreger ist grundbücherlicher Eigentümer der Parzellen Nr. 1257, 1264 und 1266, KG Diexerberg, und regt unter Widmungspunkt 1/2025 die Umwidmung einer Teilfläche von insgesamt ca. 1.000m² von Grünland in Grünland-Hofstelle an.

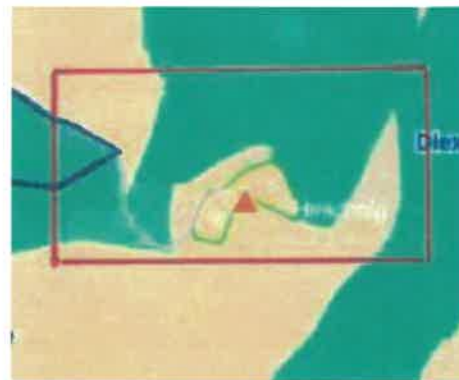
Es ist beabsichtigt in die derzeit bestehende Hofstellenwidmungsfläche einen Zubau an das Stallgebäude zu errichten. Die beantragte Hofstellenerweiterung wird für die Errichtung eines neuen Wohnhauses als Auszugshaus benötigt und soll die bestehende Hofstelle geringfügig arrondieren. Seitens der fachlichen Raumordnung wurde angeregt, diese Begründung für die Hofstellenerweiterung in den Amtsvortrag für den Gemeinderat aufzunehmen.

Widmungspunkt	Angeregte Fläche	Bestehende Widmung	Angeregte Widmung
1/2025 Parz. 1257 Parz. 1264 Parz. 1266 KG Diexerberg)	ca. 243m ² ca. 322m ² ca. 435m ²	Grünland - Für die Land- u. Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland	Grünland – Hofstelle eines land- u. forstwirtschaftlichen Betriebes

Flächenwidmungsplan:



Örtliches Entwicklungskonzept:

**Zum Verfahrensverlauf (Umwidmung 1/2025)**

ANTRAG	
Anregungen vom 24.02.2025 und 17.07.2025	Die Anregungen auf Hofstellenerweiterung zum Widmungspunkt 1/2025 wurden vom Grundeigentümer eingebracht.
VORPRÜFUNG	
Vorprüfung – Stellungnahme der Gemeinde vom 28.02.2025	Die Gemeinde spricht sich positiv für die angeregte Umwidmung aus.
Vorprüfung – Ergänzende Stellungnahme der Abt. 15 FRO, fachliche Raumordnung, vom 21.08.2025, eingelangt am 25.09.2025, zum Widmungspunkt 1/2025 abschließendes Ergebnis:	<u>Raumplanerische Empfehlungen zu 1/2025:</u> „[...] Im Zuge eines nochmals durchgeführten Ortsaugenscheines am 20.08.2025 konnte seitens der Fachabteilung festgestellt werden, dass das sanierte Nebengebäude (am Plateau auf Parzelle 1253) bereits "weggeräumt/abgetragen" wurde. Seitens der Gemeinde wurde als Alternative zu dem vorangeführten Begehren (Parzelle 1253 und 1257) nunmehr eine Hofstellenerweiterung (im Bereich der Parzelle 1264 wie auch 1266) unmittelbar südlich/südwestlich an die vorhandene

	Hofstellennutzung anschließend vorgeschlagen. Eine solche Variante wurde bereits im Zuge des 1. Ortsaugenscheines diskutiert/besprochen. Die Fachabteilung kann sich nunmehr der vorgelegten Variante fachlich anschließen. Beabsichtigt ist eine Stallerweiterung wie auch Errichtung eines Auszugshauses im unmittelbaren räumlichen Verband der vorhandenen Hofstellennutzung. Kein Widerspruch zum ÖEK. Aufgrund der Geländesituation ist eine Stellungnahme seitens der Geologie (Baulandeignung) beizubringen. Eine neue Vorprüfung ist aufgrund der geänderten Parzellennummern aus fachlicher Sicht nicht notwendig. Achtung bei Kundmachung und Beschlussfassung [...]“. <u>Zusätzliche Fachgutachten nach derzeitigem Stand notwendig:</u> Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring <u>Ergebnis:</u> „Positiv mit Auflagen (für ca. 1.000m²)“
--	---

STELLUNGNAHMEN LT. VORPRÜFUNG:

Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 8 – UA GGM – Geologie und Gewässermonitoring Stellungnahme v. 28.11.2025, eingelangt am 03.12.2025 Ergebnis: „Positiv mit Auflagen“	„[...] Zusammenfassung: Die Hofstelle liegt innerhalb einer ausgewiesenen Rutschung. Probleme diesbezüglich bzw. Hinweise auf aktive Bewegungen sind ha. nicht bekannt. Die Erweiterung liegt am Rand bzw. außerhalb der Rutschmasse: Durch die Verlagerung kann daher eine bauliche Erweiterung außerhalb der Rutschung erfolgen und kann aus fachlicher Sicht befürwortet werden. Aufgrund der Gegebenheiten sind im Zuge einer Bebauung folgende Maßnahmen bzw. Auflagen einzuhalten: - Im Zuge einer geplanten Bebauung sind Erkundungen durchzuführen und sind die erforderlichen Gründungen durch eine fachkundige Person für Geotechnik festzulegen. - Sickeranlagen sind auf Basis der Erkundungen bzw. eines Sicker Versuches zu planen und dimensionieren. - Bergseitige Mauern sind bis 1 m über die fertige GOK in Stahlbeton auszuführen und dürfen bergseitig keine Kellerschächte oder Zugänge errichtet werden [...]“.
---	---

KUNDMACHUNG 4/2025



Gemeinde Diex

Diex 25 9103 Diex T: +43 4231 8111 F: +43 4231 8111 DW25
E: diex@ktm.gde.at W: www.diex.gv.at UID: ATU59361158 DV-NR: 0108260



Telefon: 04231-8111
E-Mail: diex@ktm.gde.at
Zahl: 031-D/9985/2025
Bezug: Flächenwidmungsplan

Diex, am 04.12.2025

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten
und die Geschäftszahl anführen.

KUNDMACHUNG

4/2025

Die Gemeinde Diex beabsichtigt gemäß § 34 iVm §§ 38 f des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 (K-ROG 2021), LGBL. Nr. 59/2021, zuletzt geändert durch LGBL.Nr. 47/2025, den Flächenwidmungsplan wie folgt abzuändern:

Bei der Gemeinde Diex ist folgende Anregung auf Umwidmung eingelangt und wird diese hiermit entsprechend den zitierten gesetzlichen Bestimmungen wie folgt kundgemacht:

1/2025 Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1000 m²
Parzellen Nr.: 1257, 1264, 1266, KG 76303 Diexerberg
Widmung von: Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland
Widmung in: Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Gemäß §§ 38 f des K-ROG 2021 liegt der Entwurf der Flächenwidmungsplanänderung durch vier Wochen ab dem Tage des Anschlages dieser Kundmachung

vom 05.12.2025 bis 07.01.2026

an der Amtstafel während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden beim Gemeindeamt Diex zur öffentlichen Einsicht auf und wird im Internet auf der Homepage der Gemeinde Diex bereitgestellt.

Jedermann ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Einwendungen gegen die Änderung des Flächenwidmungsplanes beim Gemeindeamt Diex einzubringen.

Die rechtzeitig während der Auflagefrist beim Gemeindeamt gegen den Entwurf schriftlich eingebrachten und begründeten Einwendungen sind vom Gemeinderat bei der Beratung über die Flächenwidmungsplanänderung in Erwägung zu ziehen.

Der Bürgermeister
Anton Napetschnig

Angeschlagen am: 05. DEZ. 2025

Abgenommen am: 08. JAN. 2026

	Dieses Dokument wurde amtssigniert!
	Informationen unter http://www.diex.gv.at/verwaltung/amtssignatur.html
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht am 04.12.2025 14:01:27	

www.diex.gv.at

Anlage zu KM 4/2025



Kundmachung 4/2025, vom 04.12.2025,
Zahl: 031-D/9985/2025;
(ordnungsgemäße Kundmachung
von 05.12.2025 bis 07.01.2026)

– 1 Umwidmungspunkt auf
 Kundmachung angeführt
→ keine Einwendungen

STELLUNGNAHME ZUR KUNDMACHUNG:

Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt,
Bezirksforstinspektion, Stellungnahme
 per Mail am 15.12.2025

„[...] Seitens der Bezirksforstinspektion bestehen gegen das
 Widmungsbegehren **keine Einwände** [...]“.

Amt der Kärntner Landesregierung,
Abteilung 8 – Naturschutz,
 Stellungnahme v. 13.01.2026,
 eingelangt am 19.01.2026

„[...] Nach Ortsaugenschein am 10.12.2025 wurde folgendes festgestellt:
 Die ursprünglich geplante Umwidmung von Teilflächen auf den Grst.1253
 und 1257, KG Diexerberg, wurde nach negativer Stellungnahme der FRO
 (auf Grund der Steilheit) auf die Grst. 1257, 1264 und 1266 verlegt und
 auf ca. 1.000m² reduziert. Die Flächen befinden sich südöstlich der
 bestehenden Hofstelle auf einer Plateaufläche in Streusiedellage.
 Die Erweiterung liegt laut Stellungnahme der Geologie am Rand bzw.
 außerhalb der Rutschmasse. Durch die Verlagerung kann daher eine
 bauliche Erweiterung außerhalb der Rutschung erfolgen. Am Standort
 sind keine seltenen, gefährdeten oder geschützten Tier- oder
 Pflanzenarten oder Biotoptypen vorzufinden. Eine Zersiedelung ist auf
 Grund der geringfügigen Erweiterung der bestehenden Hofstelle in der
 Streusiedlungslage von Bösenort nicht zu erwarten.
 Somit kann der nunmehr geänderten Lage der Umwidmung aus
 naturschutzfachlicher Sicht zugestimmt werden [...]“.

Wildbach- und Lawinenverbauung,
GBL Kärnten Süd,
 Stellungnahme per Mail am 23.01.2016

„[...] Die zur Umwidmung vorgesehene Grundstücksfläche von ca. 1000
 m² auf Grundstücken Nr. 1257, 1264 und 1266, alle KG 76303 Diexerberg,
 liegen außerhalb von Bereichen, die durch Wildbäche und Lawinen
 gefährdet sind. Hinsichtlich einer geplanten Umwidmung bestehen aus
 wildbachfachlicher Sicht keine Sicherheitsbedenken [...]“.

Hinsichtlich des Inkrafttretens der Verordnung der örtlichen Raumplanung hat die Kundmachung im elektronischen Amtsblatt der Gemeinde zu erfolgen und wird nachfolgender Verordnungsentwurf vorgelegt:

VERORDNUNGSENTWURF	
	Gemeinde Diex Diex 25, 1112 Diex +43 (0)31 8111 E: 1124031@1111.DIEX T: 1124031@1111.DIEX W: www.diex.at U31 ATU55301110 DIEX 0100000
	
VERORDNUNG	
des Gemeinderates der Gemeinde Diex vom ... Zahl: 031-2-D/0195/2026, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom ... Zahl: ..., mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.	
Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:	
§ 1	
(1) Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Diex wird wie folgt geändert:	
1/2025 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1000 m ² 1257, 1264, 1266, KG 76303 Diexerberg Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes
(2) Die <u>planliche</u> Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.	
§ 2	
Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.	
Diex, ...	
Der Bürgermeister Anton Napetschnig	

Seitens der Mitglieder des Gemeinderates wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anregungen der Widmungswerber und die damit in Zusammenhang stehende Umwidmung und Rückwidmung voll und ganz die Zustimmung finden. Da weder Einwendungen noch negative Stellungnahmen vorliegen, steht einer Umwidmung nichts entgegen.

BESCHLUSS:	
Nach eingehender Beratung und Diskussion über die Widmungsanregung, die dazu ergangenen raumplanerischen Empfehlungen sowie die abgegebenen Stellungnahmen erteilt der Gemeinderat der nachstehenden Widmungsanregung vollinhaltlich und einstimmig seine Zustimmung:	
1/2025 Parzellen Nr.: Widmung von: Widmung in:	Umwidmung, Teilfläche im Ausmaß von ca. 1000 m ² 1257, 1264, 1266, KG 76303 Diexerberg Grünland - Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland Grünland - Hofstelle eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

EGR Martin Petscharnig erklärt sich zum folgenden TOP für befähigt & verlässt den Sitzungssaal.

TOP 08.: Antrag auf Verlängerung der Bebauungsverpflichtung Gst. 175, 176, KG 76303 Diexerberg

Allgemeines)

Die vertraglich vereinbarte Frist für die Bebauungsverpflichtung für die Grundstücke 175, 176, KG 76303 Diexerberg beträgt 5 Jahre und **endet mit 17. Jänner 2027** (5 Jahre ab Rechtswirksamkeit der Widmung, welche mit Ablauf des Tages der Kundmachung in der Kärntner Landeszeitung [17. Jänner 2022] erfolgt ist).

Gem. § 53 Abs 7 K-ROG dürfen auf Ersuchen des Vertragspartners die Fristen in privatrechtlichen Vereinbarungen längstens bis zum Ablauf von zehn Jahren ab dem Zeitpunkt des Abschlusses der Vereinbarung verlängert werden. In Vereinbarungen vorgesehene **Zeiträume müssen angemessen sein**.

Mit **Antrag vom 02.03.2026** ersucht die Eigentümerin des Grundstückes daher um Fristverlängerung um weitere 2,5 Jahre und führt nachstehende Gründe an:

Sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

gemäß der Vereinbarung besteht für die genannten Grundstücke eine Bebauungsverpflichtung, deren Frist im Jänner 2027 abläuft.

Die aktuelle wirtschaftliche Lage ist durch eine Vielzahl von Herausforderungen geprägt - insbesondere durch stark gestiegene Baukosten und konjunkturelle Unsicherheiten. Diese Faktoren erschweren bisher den Verkauf der beiden Baulandgrundstücke und eine widmungsgemäße Umsetzung des Bauvorhabens.

Aktuell haben wir zwei konkrete Interessenten, welche die Grundstücke erwerben wollen, jedoch eine Bebauung bis Jänner 2027 nicht schaffen können, da hierfür zahlreiche Schritte bis zur Fertigstellung des Eigenheimes notwendig sind.

Angesichts dieser Situation bitten wir um eine Fristverlängerung für die Erfüllung der Bebauungsverpflichtung um weitere 2,5 Jahre bis Juli 2029.

Wir danken für Ihr Verständnis und stehen gerne für Rückfragen oder ergänzende Informationen zur Verfügung.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge dem Antrag der Grundstückseigentümerin um Verlängerung der Bebauungsverpflichtung bis 17. Juli 2029 seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 09.: Projekt Postbus Shuttle (Grundsatzbeschluss)

Allgemeines)

In der Gemeindevorstandssitzung vom 17. Dezember 2025 wurde das Thema bereits besprochen sowie ein Grundsatzbeschluss dazu gefasst.

Als Ergänzung zu Taktverkehren (bestehender ÖV) soll das Postbus Shuttle eine effiziente On-Demand-Mobilität bieten und so als leistbare Alternative zum Privat PKW dienen.

Die Buchung soll rund um die Uhr per Postbus Shuttle-App, telefonisch über das ÖBB-Callcenter, das Shuttle Interface-Partnernetzwerk und die wegfinder-App möglich sein.

In der Gemeinde Diex gibt es 119 Haltepunkte. Für Personen mit Mobilitätseinschränkung (Behindertenausweis, Pflegestufe oder ärztliches Attest) ist über Beantragung direkt bei der Gemeinde auch eine Hausabholung möglich.

Der Hauptfokus liegt auf der Alltagsmobilität und einem ganzjährigen Betrieb. Keine Bedienung an Sonn- und Feiertagen.

Laut Auskunft von Herrn [REDACTED] Projektleiter On-Demand Mobility, Österreichische Postbus AG, haben die Marktgemeinde Eisenkappel-Vellach, die Marktgemeinde Griffen, die Gemeinde Sittersdorf sowie die Stadtgemeinde Völkermarkt bereits einen Grundsatzbeschluss für das Postbus Shuttle gefasst.

Betriebszeiten)

Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr

Samstag 08:00 bis 17:00 Uhr

Ticketpreise)

- Zonentarif
- Nach dem Tarifzonenplan des VKG
- Exkl. Komfortzuschlag (€ 2,00)
- Leistbare Mobilität für ALLE Bewohner:innen
- Fahrtpreis pro Person und Fahrt

✓ Griffen Hauptplatz nach Völkermarkt Hauptplatz
€ 4,50 + € 2,00 = € 6,50

✓ Ruden Kirche zum Freibad Griffen
€ 2,60 + € 2,00 = € 4,60

✓ Grafenbach b.Diex Kirche nach Diex Dorfplatz
€ 2,60 + € 2,00 = € 4,60

✓ Bahnhof-Kühnsdorf zur BH Völkermarkt
€ 2,60 + € 2,00 = € 4,60

Postbus Shuttle Zonentarif exkl. Komfortzuschlag					
1. Zone	2. Zone	3. Zone	4. Zone	5. Zone	6. Zone
Regular: € 2,10 Senioren: € 1,40 Sparpreis: € 1,20	Regular: € 2,60 Senioren: € 2,00 Sparpreis: € 1,90	Regular: € 4,50 Senioren: € 3,20 Sparpreis: € 2,70	Regular: € 6,30 Senioren: € 4,20 Sparpreis: € 3,50	Regular: € 7,80 Senioren: € 5,00 Sparpreis: € 4,20	Regular: € 9,10 Senioren: € 5,60 Sparpreis: € 4,80

Ticketpreise

Fair & sozial gerecht

Es soll eine **Subunternehmer-Ausschreibung über Postbus** erfolgen. Eingesetzter Fahrzeugtyp: 8+1 Sitzer barrierefrei.

Mikro-ÖV Landesförderung)

Dabei sind Fördervoraussetzungen, wie zB eine Mindestbetriebszeit zu erfüllen.

Förderwürdige Leistungen

- Gefördert
 - ✓ Betrieb von Mikro-ÖV Systemen
- Kosten
 - ✓ Nur direkt der Gemeinde zuzurechnende Kosten sind förderbar
- Bestandsförderung
 - ✓ Gemeinden, welche bereits ein Mikro-ÖV System in ihrer Gemeinde haben, können nur die Bestandsförderung abrufen
 - ✓ Beispiel: Antragstellung für das Jahr 2025:
nachgewiesene Kosten 2024: € 25.000,-
Max. förderbare Kosten (nachgewiesene Kosten + 20%): € 30.000,-

Förderhöhe und Förderdauer

- Betrieb
 - ✓ max. € 90.000,- p.a.
 - ✓ Plus Bonusförderung bis zu 9%
- Dauer
 - ✓ 3 Jahre
 - ✓ + 2 Jahre

Mikro-ÖV

Landesförderung

Basistörder-satz	Förder-stufe	Finanzierungsbedarf zum Betrieb des Mikro-ÖV Angebotes pro Gemeinde/ Jahr		Bonusfördersatz – Jurybewertung & Gemeindegemeinschaft VKG
		Betrag von €	Betrag bis €	
100%	1	0	30.000	0%
80%	2	30.000,01	50.000,00	bis zu 9%
70%	3	50.000,01	70.000,00	
60%	4	70.000,01	90.000,00	
50%	5	90.000,01	110.000,00	
40%	6	110.000,01	130.000,00	

Kostengestaltung)

Es erfolgt eine monatliche Abrechnung.

Gesamtkosten p.a.

Jahreskosten Basis	€ 613.400,- brutto
3 Fahrzeuge Montag bis Freitag 06:00 bis 19:00 Uhr Samstag 08:00 bis 17:00 Uhr	

- für alle 6 Gemeinden
- exkl. etwaige Förderungen bzw. Bonusförderung

Vorschlag Aufteilung der Gesamtkosten)

Gesamte Jahreskosten: € 613.400,- btto. pro Jahr

WICHTIG: Die Gemeinden müssen die tatsächlichen Produktionskosten pro Jahr beschließen!

Vorschlag PBS

Vorschlag PBS		Differenz
Diex:	€ 57.000,-	- € 573,-
Eisenkappel-Vellach	€ 96.500,-	- € 2.500,-
Griffen:	€ 98.000,-	- € 1.040,-
Ruden:	€ 68.250,-	- € 637,-
Sittersdorf	€ 84.750,-	- € 2.250,-
Völkemarkt	€ 208.900,-	- € 5.600

Mögliche Förderhöhe

Schätzung der Fördersumme – Wird vom Land final berechnet

Griffen:	€ 76.000,00
Diex:	€ 50.900,00
Ruden:	€ 58.775,00

Gemeindebeitrag

exkl. Bonusförderung von bis zu 9% – Wird vom Land final berechnet

Griffen:	€ 22.000,00	mtl. € 1.833,33
Diex:	€ 6.100,00	mtl. € 508,33
Ruden:	€ 9.475,00	mtl. € 789,58

Griffen € 98.000,00	Ruden € 68.250,00
30.000 x 100% = € 30.000,00	30.000 x 100% = € 30.000,00
20.000 x 80% = € 16.000,00	20.000 x 80% = € 16.000,00
20.000 x 70% = € 14.000,00	18.250 x 70% = € 12.775,00
20.000 x 60% = € 12.000,00	Fördersumme: € 58.775,00
8.000 x 50% = € 4.000,00	
Fördersumme: € 76.000,00	
Diex € 57.000,00	
30.000 x 100% = € 30.000,00	
20.000 x 80% = € 16.000,00	
7.000 x 70% = € 4.900,00	
Fördersumme: € 50.900,00	

Kostenaufteilung

Griffen, Ruden & Diex

WICHTIG: Die Gemeinden müssen die tatsächlichen Produktionskosten pro Jahr beschließen!

Finanzierung)

Die Finanzierung erfolgt über den ordentlichen Haushalt. Das Postbus Shuttle ist immer an die Landesförderung gekoppelt. Wenn die Förderung nicht um zwei Jahre verlängert werden sollte, entstehen für die Gemeinden keine weiteren Kosten und der Verkehr wird eingestellt.

Der **nach Abzug der Förderung** verbleibende voraussichtliche jährliche Gemeindebeitrag der Gemeinde Diex beträgt ca. **€ 6.100,00**. Allerdings muss die Gemeinde die **jährlichen Gesamtkosten iHv € 57.000,00** (€ 4.750,00 mtl.) **vorfinaanzieren**. Die Abrechnung mit der Postbus AG erfolgt monatlich. Um die Förderung muss die Gemeinde selbst ansuchen. Diese wird voraussichtlich jeweils in 3 Etappen vom Land ausbezahlt. Auf 3 Jahre ist die Förderung gesichert. Im 3. Jahr findet eine Evaluierung durch das Land statt, dann erst beschließt das Land, ob es 2 weitere Jahre fördert. Nach 5 Jahren soll das Projekt auf die VKG übergehen und fortan von dieser finanziert werden.

Bonusförderung)

Diese kann nur gewährt werden, wenn sie von einer Jury zugesprochen wird. Eine Bonusförderung iHv 9% ist fraglich. Realistisch, aber nicht sicher, sind max. 5%. Dafür müssen jedoch bestimmte Kriterien erfüllt sein. Elektromobilität alleine genügt jedoch nicht.

Mögliche Förderhöhe

Schätzung der Fördersumme inkl. Bonusförderung 5%
Wird vom Land final berechnet

Griffen:	€ 79.400,00
Diex:	€ 50.900,00
Ruden:	€ 60.687,50

Gemeindebeitrag

inkl. Bonusförderung von 5% – Wird vom Land final berechnet

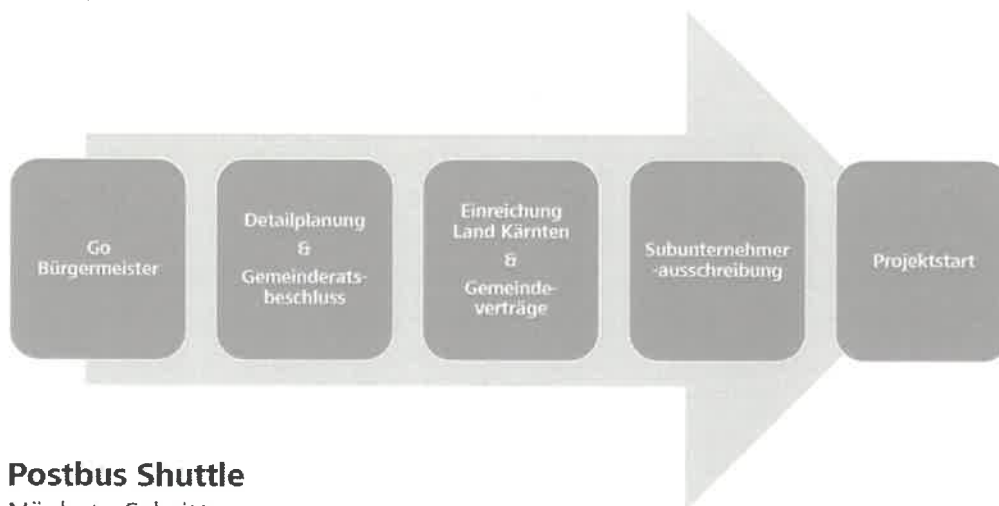
Griffen:	€ 18.600,00	mtl. € 1.550,00
Diex:	€ 4.750,00	mtl. € 395,83
Ruden:	€ 7.562,50	mtl. € 630,21

Griffen € 98.000,00	Ruden € 68.250,00
30.000 x 100% = € 30.000,00	30.000 x 100% = € 30.000,00
20.000 x 85% = € 17.000,00	20.000 x 85% = € 17.000,00
20.000 x 75% = € 15.000,00	18.250 x 75% = € 13.687,50
20.000 x 65% = € 13.000,00	Fördersumme: € 60.687,50
8.000 x 55% = € 4.400,00	
Fördersumme: € 79.400,00	
Diex € 57.000,00	
30.000 x 100% = € 30.000,00	
20.000 x 85% = € 17.000,00	
7.000 x 75% = € 5.250,00	
Fördersumme: € 52.250,00	

WICHTIG: Die Gemeinden müssen die tatsächlichen Produktionskosten pro Jahr beschließen!

Kostenaufteilung

Griffen, Ruden & Diex
Bonusförderung

Nächste Schritte)**Postbus Shuttle**

Nächste Schritte

Diskussion)

Besprochen wird, dass es sich hierbei um ein gut gefördertes Zusatzangebot für die Gemeinde handelt.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Teilnahme am Projekt Postbus Shuttle grundsätzlich die Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 10.: Beitritt Energiegemeinschaft (Grundsatzbeschluss)**Allgemeines)**

Seitens der Raiffeisenbank gibt es eine Initiative zur Gründung und Teilnahme an Energiegenossenschaften. Die Gemeinde Diex hätte die Möglichkeit, Teil der regionalen Energiegenossenschaft „Jauntal 1“ zu werden. Die Energiegenossenschaft Jauntal1 ist seit Juni 2024 aktiv, umfasst bereits 243 Mitglieder mit 539 Zählpunkten und erstreckt sich über sechs Gemeinden (Völkermarkt, Diex, Griffen, Eberndorf, Sittersdorf, Ruden, Globasnitz).

Ab 1. April 2026 gelten innerhalb der Genossenschaft folgende Konditionen:

Einspeisetarif: 8,35ct/kWh

Verbrauchspreis: 11,35ct/kWh netto

Im Verbrauch profitiert die Gemeinde zusätzlich von vergünstigten **Netzgebühren** (-28%) sowie dem Entfall der Elektrizitätsabgabe und des Erneuerbaren-Förderbeitrags. Der daraus entstehende Vorteil beträgt 4,15ct/kWh.

Zusätzlich kann Diex auf Wunsch eine **virtuelle EEG** nutzen: keine Einrichtungskosten, keine zusätzliche Infrastruktur, interne Verrechnung des gemeindeeigenen Stroms und minimale administrative Belastung. Der einspeisbare Strom der Gemeinde in die EEG wird dem abnehmbaren Strom gegenüber gestellt und mit 0 ct/kWh verrechnet. Der jeweilige Verbrauchszählpunkt zahlt lediglich die administrativen Kosten von 3 ct/kWh + USt.

Zum Beitritt müsste ein Rahmenvertrag abgeschlossen werden, welcher wiederum auf die Satzung der EEG sowie die AGBs verweist.

Diskussion)

Besprochen werden die **vertragliche Verpflichtung** gegenüber der **Sonnenstrom Diex eGen** sowie die Frage der künftigen Vertragsgestaltung mit der **KELAG** (Vertragslaufzeit des aktuellen Stromliefervertrages bis 31.12.2027). Wie das Thema künftig gehandhabt wird, muss von der KELAG noch intern geklärt werden. Zum Zweck eines diesbezüglichen Austausches wurde ein Termin in 2 Wochen vereinbart.

BESCHLUSS:

Der Gemeinderat möge der Teilnahme an einer Energiegemeinschaft grundsätzlich seine Zustimmung erteilen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht einstimmig.

TOP 11.: Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex**Allgemeines)**

Seitens der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex wird ein **Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO** zu folgendem Thema eingebracht:

„Umsetzung der Auflagen zu den Widmungspunkten 5/2022 und 5/2019 (Umwidmung KG Diexerberg) zur Entsprechung der Zielsetzungen des OEK sowie dem K-ROG 2021 und aktuelle Projektentwicklungen“

Beilage)

Dringlichkeitsantrag gem. § 42 K-AGO der SPÖ Gemeinderatsfraktion Diex

Der Bürgermeister hält dazu fest, dass sich das heute beschlossene ISEK gerade dem Thema der Leerstandsaktivierung und Ortskernbelebung widmet. In diesem Zusammenhang hat es auch bereits Gespräche mit Gebäudeeigentümern aus dem Ortskern gegeben. Manche Gebäudeeigentümer sind schwer bis gar nicht zu erreichen und haben bereits bekannt gegeben, dass sie kein Interesse an einer Nachnutzung der Gebäude haben. Es wurde die Möglichkeit eines Baurechtsvertrages über 70 Jahre besprochen und auch die Landeswohnbau Kärnten bezüglich einer Wohnbauförderung des eingereichten Projekts mehrmals kontaktiert. Der Bürgermeister erläutert seine Bemühungen für zukünftigen Wohnbau und kritisiert die Vorgehensweise bei

der Vergabe der Fördermittel. Weiters wurde die zuständige Landesrätin Frau Dr. Gaby Schaunig mehrmals seitens der Gemeinde kontaktiert, wozu bis dato keine Rückmeldung erfolgte.

Ideen zur Nachnutzung liegen bereits ausreichend vor – diese reichen von sozialem Wohnbau, betreutem Wohnen, Nahversorgung bis hin zur Nutzung als Büroräumlichkeiten. Für die Umsetzung ist die Gemeinde jedoch auf die Gebäudeeigentümer angewiesen. Mit dem ISEK werde jetzt zumindest eine Voraussetzung für die Beantragung von Fördermitteln für investive Maßnahmen geschaffen.

Konkretere Besprechungen gab es bereits mit den Eigentümern des Kaufhauses Napetschnig zu einer möglichen Nachnutzung.

D.h. Gespräche mit Gebäudeeigentümern der leer stehenden Immobilien im Ortskern fanden und finden sohin statt. Hierzu gibt es mehrere Gesprächsnotizen und E-Mails, die den aktiven Einsatz für dieses Thema bestätigen.

Zum Stand der Projektentwicklung auf den genannten Widmungsflächen hält der Bürgermeister fest, dass er volles Verständnis für die Sorgen der Anrainer habe, weshalb er auch bereits versucht habe, verbindend auf die Beteiligten einzuwirken. Dies sei jedoch nur im gesetzlichen Rahmen möglich.

In diesem Zusammenhang wurde auch bereits eine Rechtsauskunft beim Land Kärnten eingeholt, die festhält, dass dem Bürgermeister in behördlichen Verfahren kein Ermessensspielraum zusteht, sondern vielmehr nach den Gesetzen zu handeln ist. Ist ein Projekt aufgrund der vorgelegten Unterlagen sowie Sachverständigengutachten genehmigungsfähig, so ist die Genehmigung mittels Bescheides zu erteilen.

Auch wurde bei der rechtlichen Raumordnung beim Land Kärnten nachgefragt, ob es ein Problem darstellt, wenn die tatsächliche Nutzung nunmehr anders aussieht, als damals im Rahmen des Umwidmungsverfahrens dargestellt wurde. Seitens des Landes wurde festgehalten, dass im Widmungsverfahren ein Bebauungskonzept vorgelegt werde, das eine grundsätzliche Absicht festlegt. Es wird jedoch seitens des Landes damit kein konkretes Projekt genehmigt. Das vorgelegte Konzept müsse nicht so umgesetzt werden, wie im Widmungsverfahren vorgelegt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn zugleich ein Teilbebauungsplan beschlossen worden wäre. Die Gemeinde sichert sich in diesen Fragen jedenfalls ab, indem sie Rechtsauskünfte einholt.

Er findet es auch schade, wenn Aussagen, welche rechtlich nicht gedeckt sind, mehr Glauben geschenkt wird, als rechtlichen Stellungnahmen des Landes Kärnten.

Insbesondere wurde im ggst. Fall auch die OBK beigezogen, um das Projekt nach seiner Ortsbildverträglichkeit zu beurteilen. Diese hat einige Punkte genannt, in denen das Projekt umprojektiert werden muss. Werden diese Punkte erfüllt, ist die Ortsbildverträglichkeit gegeben. Diese Punkte müssen nun erst eingearbeitet und seitens des Bausachverständigen erneut vorgeprüft werden. Der Bürgermeister wiederholt, dass eine Genehmigung oder Versagung nicht in seinem Ermessen liege, sondern davon abhängig sei, ob die gesetzlichen Bestimmungen eingehalten wurden oder nicht.

Zur Möglichkeit der Schaffung von Wohnraum im Ortskern hält der Bürgermeister fest, dass es in bzw. um den Ortskern ca. 1 ha Bauland gebe, das unbebaut sei. Dieses Bauland sei zu verschiedenen m² Preisen erhältlich. Zum ggst. Grundstück hält er fest, dass die Genehmigung der Umwidmung seitens des Landes bescheidmäßig erteilt wurde – und dies ohne weitere Auflagen oder Vorgaben. Alles weitere sei im Baubauungsplan geregelt und dieser ist mittlerweile seit 2019 in Kraft. Seitens des jetzigen Grundstückseigentümers wird auch bestätigt, dass die Nachfrage trotz jahrelangem Aufstellens der Tafel „Baugrund zu verkaufen“ äußerst bescheiden war und nur ein einziger konkreter Interessent vorhanden war, welcher allerdings sein Kaufangebot wieder zurückgezogen hat.

Der Bürgermeister hält abschließend fest, dass sollte in der Ausführung noch etwas fehlen, dies jederzeit bei ihm angefragt werden kann. Sobald die Einreichunterlagen finalisiert sind, besteht auch die Möglichkeit der Einsichtnahme durch die Anrainer.

GR Grilz bedankt sich für die Ausführungen hält seinerseits fest, dass Grundgedanke des Antrages gewesen sei, Klarheit zu schaffen. Man sollte schauen, ob man das ggst. Projekt nicht auch anders umsetzen könne, zumal es im Ortskern Leerstand gebe. Vielleicht wäre es hier möglich, den Projektwerber und die Gebäudeeigentümer zusammen zu bringen, da der Bürgermeister Kontakt zu beiden Seiten habe. Wohnraum schaffen ja, aber dort, wo es bereits Leerstand gebe.

Dazu hält der Bürgermeister fest, dass genau das bereits diskutiert und angeregt wurde, der Gebäudeeigentümer allerdings nicht verkaufen wolle. Seit der Umwidmung gab es auch nur einen einzigen Kaufinteressenten für das ggst. Grundstück und dieser zog sein Angebot schließlich zurück. Darüber hinaus

gehe es im derzeitigen Bauverfahren nur um die Mitarbeiterwohngebäude. Die Appartementgebäude stehen derzeit nicht zur Debatte. Sowohl die Widmungskonformität als auch die Möglichkeiten nach dem Bebauungsplan wurden rechtlich abgeklärt, wozu es auch schriftliche Stellungnahmen gibt.

BESCHLUSS:

Aufgrund der ausführlichen Erläuterungen zu den angefragten Punkten wurde festgehalten, dass sollten noch etwaige Fragen offen sein, diese schriftlich angefragt werden sollen.

Der Bürgermeister wird ersucht, mit dem baldigen neuen Eigentümer der Grundstücke Gespräche zu führen, insbesondere im Hinblick auf die Möglichkeit, im Zuge der Entwicklung zwei Bauparzellen für Diexer Jungfamilien vorzusehen.

Abstimmung:

Beschluss ergeht mehrheitlich.

10 Stimmen sprechen sich dafür aus

1 Stimme spricht sich dagegen aus (Grund: Stimmenthaltung)
(Martin Petscharnig, LFD)

Gelesen und unterfertigt:

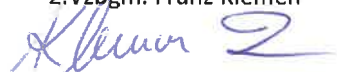
Der Vorsitzende:

Bgm. Anton Napetschnig

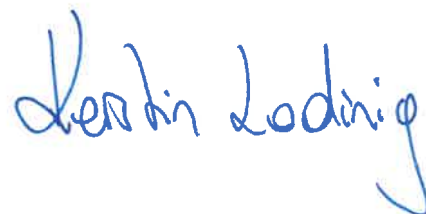


Die Protokollzeichner:

2. Vzbm. Franz Klemen



GR Kerstin Ladinig



Die Schriftführerin und F.d.R.d.A.:

AL Mag. Alexandra Horn

